

# RS Vwgh 1995/2/28 93/04/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

ABGB §1165;

GewO 1973 §1 Abs3;

## Rechtssatz

Eine Tätigkeit verliert das Merkmal der Selbständigkeit iSd§ 1 Abs 3 GewO 1973 nicht deshalb, weil sie vom Ausübenden nicht persönlich ausgeführt wird, vielmehr ist der Gewerbetreibende grundsätzlich berechtigt, die ihm übertragenen Tätigkeiten ganz oder zum Teil Dritten zu überlassen (Hinweis Schwimann/Grillberger, ABGB, 4/2, Randzahl 4 ff zu § 1165 ABGB).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040047.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)